



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: DDipl.-Ing. Dr. Ulrich Wolfsmayr
Tel: (+43 7612) 792-63480
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 04.06.2024

REPUBLIC ÖSTERREICH (ÖSTERR. BUNDESFORSTE) UND ÖSTERR. BUNDESFORSTE AG.,
3002 PURKERSDORF, PUMMERGASSE 10-12,
VERTR. DURCH FORSTBETRIEB TRAUN-INNVIERTEL

- **GST. NR. 192/1 TL.**
KG. TRAUNSTEIN, GEMEINDE GMUNDEN
- **RODUNGSBEWILLIGUNG**
ERRICHTUNG JAGD- UND FORSTSCHUTZCONTAINER
- **zu BHGMForstR-2024-166810**

Mit E-Mail vom 29.04.2024 sucht die Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Traun-Innviertel um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf einer Teilfläche von Gst. Nr. 192/1, KG Traunstein, Gemeinde Gmunden an. Dem Rodungsansuchen wurde ein Lageplan im Maßstab 1:1000 beigebracht. Als Rodungszweck wird die Errichtung eines Jagd- und Forstschutzcontainers angegeben. Mit Schreiben vom 22.05.2024 ersucht die Abteilung II, Forstrecht ein forstfachliches Gutachten abzugeben. Es ergeht tieferstehender

Forstfachlicher Befund

Vorhabensbeschreibung und Rodungszweck:

Im Randbereich der Forststraße, welche vom Zwillingskogel Richtung Gsolkehre führt, soll ein Container bzw. eine kleine Hütte aufgestellt werden. Als Fundament dienen 8 Punktfundamente auf Schallsteinen. Begründet wird das Vorhaben insbesondere mit der besseren Bejagbarkeit eines Bereiches, der von starkem Wildeinfluss betroffen ist. Die einfache Bauweise ermöglicht auch das problemlose Abbauen des Containers. Der Jagdcontainer soll so lange betrieben werden, wie vor Ort Verjüngungsflächen bzw. bejagbare Flächen vorhanden sind. Es ergeben sich die nachfolgenden

Flächenverhältnisse:

Gst. Nr.	KG	Gesamtfläche lt. Grundbuch	Befristete Rodungsfläche
192/1	Traunstein	18264944 m ²	15 m ²

Forstliche Verhältnisse:

Der unmittelbare Rodungsbereich ist der Randbereich der Forststraße, daran anschließend befinden sich auf größerer Fläche Verjüngungsflächen.

Nach dem rechtsgültigen Waldentwicklungsplan für den Bezirk Gmunden (WEP) liegt die zur Rodung beantragte Fläche in der Funktionsfläche Nr. 41 mit der Wertzifferkombination 2 1 1. Dies trifft vor Ort zu und bedeutet, dass für die gegenständliche Waldfläche ein erhöhtes öffentliches Interesse hinsichtlich der Schutzfunktion des Waldes vorliegt.

Die Waldausstattung der KG Traunstein beträgt laut Katasterstand 2021 52%, jene der Gemeinde Gmunden 49%. Der Bezirk Gmunden weist eine Waldausstattung von ca. 56% auf.

Gutachten

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idGF. ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten, wobei gemäß § 17 Abs. 3 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen kann, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Mit der im Befund dargelegten mittleren Schutzfunktion (Wertzifferkombination 2) liegt ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Im gegenständlichen Fall beträgt die Beanspruchung von Waldboden (Forststraßen sind definitionsgemäß Waldboden) 15 m² und ist zeitlich befristet. Der im Befund beschriebene Container dient der Jagd (Jagdhütte), daher ist eine Rodungsbewilligung notwendig.

Aufgrund der Kleinheit der Rodungsfläche, der zeitlichen Befristung und dem Aufstellungsort ergeben sich aus forstfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf die Waldwirkungen.

Aus jagd- und forstfachlicher Sicht ist die Errichtung und der Betrieb des Jagdcontainers für den Unterfertigten aufgrund seiner Gebietskenntnisse und den Erklärungen des Vertreters der Antragstellerin nachvollziehbar. Die Reduktion des Wildverbisses auf größerer Fläche zwischen Durchgang und Gsolberg ist aus forstfachlicher Sicht durchaus im öffentlichen Interesse gelegen (Wiederbewaldung Erhaltung aller Funktionen).

Aus diesen Gründen bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung, wenn die nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Fristen eingehalten werden:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck – **Errichtung und Betrieb eines Jagdcontainers auf Punktfundamenten** – gebunden.

2. Die Lage der befristeten Rodungsfläche hat gemäß der eingereichten Unterlagen zu erfolgen.
3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck (Aufstellung des Containers) nicht bis spätestens 12 Monate nach Rechtskraft des Bescheides erfüllt wird.
4. Die Rodungsbewilligung ist bis zum **30.06.2040** zu befristen.
5. Mit Ablauf der Befristung oder Entfall des Rodungszweckes ist der Container samt Punktfundamenten zu entfernen.
6. Die Aufstellung und der Abbau des Jagdcontainers sind der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unaufgefordert und umgehend schriftlich bekannt zu geben.

DDipl.-Ing. Dr. Ulrich Wolfsmayr

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan, 3/2 Stunden

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.